

## §3

**Auszeichnung von Reservistenkollektiven mit Ehrennamen**

Die Auszeichnung von Reservistenkollektiven mit einem Ehrennamen erfolgt nach den Grundsätzen der Traditionspflegeordnung des Ministers für Nationale Verteidigung.

## §4

**Versicherungsschutz und Geheimhaltung**

Die Festlegungen des § 17 über den Versicherungsschutz und des § 18 über die Geheimhaltung in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1982 zur Reservistenordnung gelten auch für die ungedienten Reservisten, sofern sie an der Reservistenarbeit teilnehmen.

## §5

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 5 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1982 zur Reservistenordnung (GBl. I Nr. 12 S. 248) außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1987

**Der Minister für Nationale Verteidigung**

K e ß l e r  
Armeegeneral

**Anordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen vom 30. September 1987**

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 7 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 11 S. 57) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Bildung, die Aufgaben, die Einsatzbereitschaft und das Zusammenwirken der Grubenwehren und Gasschutzwehren (im folgenden Wehren genannt), die Anforderungen an die Einsatzbereitschaft des Systems zur Rettung eingeschlossener Bergleute mittels Bohrtechnik (im folgenden Rettungsbhrsystem genannt) sowie die Organisation der Selbstretterwirtschaft.

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) die Wehrmitglieder,
- b) Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (im folgenden Betriebe genannt), die
  - untertägige Arbeiten zur Auffahrung von Grubenbauen und zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe,
  - übertägige Arbeiten zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas sowie Arbeiten zu deren Fortleitung,
  - Arbeiten zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten,
  - bergtechnische Arbeiten zur Erkundung, Errichtung und zum Betrieb von unterirdischen Deponien,

— Arbeiten zur Sicherung und Verwahrung untertägiger stillgelegter bergbaulicher Anlagen

durchführen, sowie für Betriebe, die Kohleveredlungsanlagen, Aufbereitungsanlagen oder Kalifabriken, in denen technologisch bedingte Gefahren durch gesundheitsgefährdende Gase und Dämpfe, Sauerstoffmangel oder explosive Gasmischungen auftreten können, betreiben und die der staatlichen Bergaufsicht unterliegen.

(3) Diese Anordnung gilt auch für Betriebe, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Rettungsbohrsystem beauftragt sind, und für Bedarfsträger im Rettungsbohrsystem.

(4) Diese Anordnung gilt auch für Hersteller und Importeure von Atemschutzmitteln für Wehren und von Selbstrettern, soweit für diese Rechte und Pflichten geregelt sind.

(5) Staatsorgane, die die im Abs. 2 genannten Arbeiten durchführen, Anlagen oder Fabriken gemäß Abs. 2 betreiben oder Aufgaben gemäß Abs. 3 wahrzunehmen haben, gelten als Betriebe im Sinne dieser Anordnung.

(6) Nachstehend werden die Generaldirektoren der Kombinate, Direktoren der Betriebe, Leiter der Einrichtungen, Vorsitzenden der Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen als Betriebsleiter bezeichnet.

(7) Die Anordnung gilt auch für die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen (im folgenden Zentralstelle genannt), soweit für diese Rechte und Pflichten geregelt sind.

(8) Über den Umfang der Anwendung dieser Anordnung in weiteren Betrieben und Staatsorganen sowie in Betrieben gemäß Abs. 2 Buchst. b 4. Anstrich, in denen die Zentralstelle auf der Grundlage ihres Statutes tätig wird, entscheidet der Leiter der Zentralstelle in Abhängigkeit von den möglichen Gefährdungen und den betrieblichen Bedingungen.

## § 2

**Grundsätze und Begriffe**

(1) Hauptbestandteile des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens sind die Gruben- und Gasschutzwehren, das Rettungsbohrsystem und die Selbstretterwirtschaft.

(2) Der Einsatz von Gruben- und Gasschutzwehren sowie des Rettungsbohrsystems hat zum Ziel,

- a) Menschen zu retten,
- b) Verletzte zu bergen,
- c) Havarien zu bekämpfen und deren Auswirkungen zu vermindern.

(3) In Ausnahmefällen kann der Betriebsleiter die Wehr für Aufgaben zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Produktion einsetzen, wenn die Benutzung von Atemschutzmitteln dafür zwingend erforderlich ist und die Absicherung der Aufgaben gemäß Abs. 2 dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Selbstretterwirtschaft umfaßt die Entnahme oder Ausgabe, Rückgabe, Lagerung, Stationierung, Instandhaltung und Beseitigung, die Beschaffung und Reservehaltung sowie die Organisation des ordnungsgemäßen Umganges mit den zum Schutz der Werktätigen durch den Betrieb bereitzustellenden Atemschutzmitteln, die der Selbstrettung der Werktätigen dienen (im folgenden Selbstretter genannt).

## §3

**Allgemeine Festlegungen**

(1) Die Wehren sind betriebliche Formationen.

(2) Die Mitarbeit in den Wehren beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und ist ein gesellschaftlich anzuerkennender Beitrag zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Werktätigen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Wehr erfordert eine hohe Einsatzbereitschaft, eine bewußte Disziplin sowie die Bereitschaft, sich zu qualifizieren und ständig weiterzubilden.